



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

079/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Lacker, Tina

Tel. Nr.:
82-2206

Datum:
27.04.2022

1. **Betreff:** Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei dem nachrückenden Bewerber, Herrn Alois Späth

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 der GemO fest, dass keine Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 der GemO für den in den Gemeinderat nachrückenden Bewerber

Herrn Alois Späth, Untere Au 15, 77652 Offenburg

bestehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

079/22

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Lacker, Tina

Tel. Nr.:
82-2206

Datum:
27.04.2022

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei dem nachrückenden Bewerber, Herrn Alois Späth

Sachverhalt/Begründung:

1. Durch das Ausscheiden von Stadtrat Dr. Albert Glatt rückt entsprechend dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 die Bewerberin/ der Bewerber nach, die/ der die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Dies ist Herr Alois Späth, Untere Au 15, 77652 Offenburg, der die nächsthöhere Stimmenzahl aufzuweisen hat und in den Gemeinderat nachrückt.
2. Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob gegen den Eintritt des gewählten Bewerbers in den Gemeinderat Hinderungsgründe vorliegen.

§ 29 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

- 1) a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- 2) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) (aufgehoben)

Die Verwaltung hat festgestellt, dass Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 GemO für das Nachrücken von Herrn Alois Späth nicht bestehen.